



Brüssel, den 8. März 2018  
(OR. en)

6919/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0023 (NLE)**

---

**FISC 111**  
**ECOFIN 218**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

|                |                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                         |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat                                                                                                                                                                                      |
| Nr. Komm.dok.: | 6058/18 FISC 53 ECOFIN 97 - COM(2018) 58 final                                                                                                                                                                                       |
| Betr.:         | Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden<br>– Annahme |

1. Am 9. Februar 2018 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für den oben genannten Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Mit dem Vorschlag soll es Ungarn ermöglicht werden, vorzusehen, dass die Mehrwertsteuer von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, dem Personal gestellt wird, das andere als in Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG genannte Tätigkeiten ausübt.
2. Die Kommission hat den Vorschlag (siehe Dokument 6058/18) in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" (Indirekte Besteuerung – MwSt) vom 13. Februar 2018 vorgestellt. Am 23. Februar 2018 haben die Delegationen im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung dem Vorschlag zugestimmt, nachdem Erwägungsgrund 8 geändert, ein neuer Erwägungsgrund hinzugefügt und Artikel 2 dahingehend geändert wurde, dass der Durchführungsbeschluss ab 1. Januar 2018 gilt.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6571/18 FISC 77 ECOFIN 181) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
  - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.
-